



**Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat**

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

27. Oktober 2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Bekanntmachung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

**zum Zeitpunkt der Geltung von bestimmten Schutzmaßnahmen nach der
Corona-LVO M-V**

COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Bestimmte Schutzmaßnahmen, die in den Verordnungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Schutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen sind, gelten in Abhängigkeit von der Stufe nach der risikogewichteten Einstufung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS).

Wird ein Landkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen einer höheren Stufe zugeordnet, so gelten ab dem übernächsten Tag die weiteren Schutzmaßnahmen, die in der höheren Stufe vorgesehen sind. Der Landkreis gibt den Tag bekannt, ab dem die weiteren Schutzmaßnahmen gelten.

Das LAGuS ordnete den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte am 24.10.2021, 25.10.2021 und 26.10.2021 nicht mehr in die Stufe 1, sondern in die Stufe 2 der risikogewichteten Einstufung ein.

Damit gelten ab dem 28.10.2021 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Schutzmaßnahmen, die für die Stufe 2 nach der risikogewichteten Einstufung vorgesehen sind.

Hinsichtlich der Corona-LVO M-V vom 23.04.2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523) in der Fassung der Sechzehnten Änderung vom 06.10.2021 (GVOBl. M-V S. 1363, ber. 1390) bedeutet dies, dass gem. § 1a Abs. 1 S. 4 Corona-LVO M-V in der Stufe 2 alle in der Corona-LVO M-V einschließlich ihrer Anlagen vorgeschriebenen Testerfordernisse gelten.

Auf die Gleichstellung von Geimpften und Genesenen mit Getesteten nach Maßgabe von § 1c Corona-LVO M-V i. V. m. der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung wird hingewiesen.

gez. i. V. Thomas Müller

Heiko Kärger
Landrat

- Siegel -